

RS Vwgh 1992/6/29 91/15/0147

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1992

Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §18 Z5;

EO §42 Abs1 Z8;

EO §68;

Beachte

Besprechung in AnwBl 10/1992, S 748-750

Rechtssatz

Gegen Vorgänge des Vollstreckungsvollzuges kennt auch die AbgEO - wie sich aus ihrem § 18 Z 5 (der dem§ 42 Abs 1 Z 8 EO nachgebildet ist) eindeutig ergibt - das Institut der Vollzugsbeschwerde (entsprechend der Beschwerde gemäß§ 68 EO). Damit steht aber betreffend Vorgänge des Exekutionsvollzuges dieses im Verwaltungsverfahrensrecht regelte Instrument zur Verfügung, mit welchem Abhilfe verlangt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150147.X04

Im RIS seit

29.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>